

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1798-1799)  
  
**Rubrik:** Gesetzgebung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

19. In dem Hauptorte eines jeden Distrikts soll ein Verkaufsbureau errichtet werden.

20. Die Auswäger des Schießpulvers sollen von der Verwaltungskammer auf einen dreifachen Vorschlag der Municipalität gewählt werden.

21. Der Verwalter des Centralbüreaus soll befugt seyn, dieselben zu verwerfen und zu entsetzen.

22. Diese Auswäger sollen gehalten seyn, demselben Bürgerschaft zu stellen.

23. Es sollen ihnen Patenten abgeliefert werden, welche, um gültig zu seyn, durch das Centralbüreau der Regien des Finanzministers contrasignirt seyn müssen.

24. Die Befoldungen dieser verschiedenen Stellen sollen durch nachher herauszugebende Beschlüsse bestimmt werden.

Dem Finanzminister ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

## Gesetzgebung.

Senat, 20. December.

Präsident: Muret.

Der Beschluß über die Exercierordnung der 18000 Mann Hülfsstruppen wird verlesen. Er verordnet 1) die 18000 Mann helvetische Hülfsstruppen für die fränkische Republik sollen nach der fränkischen Ordnung exercirt werden. 2) Sie sollen aber durch aus von ihren Offizieren in deutscher Sprache kommandirt werden. 3) Ihre Tambours sollen den Generalmarsch, den Rappel, und die Retraite auf gleiche Weise schlagen, wie die Fränkischen. Alle übrigen Trommelschläge sollen nach einer eigenen helvetischen Ordnung geschlagen werden. 4) Das Vollziehungsdirectorium wird eingeladen, diese helvetische Ordnung zu bestimmen, und darin das ausgezeichnet Schweizerische beizubehalten, was sich in den bisherigen üblichen Ordnungen vorfinden mag. 5) Die fränkischen Disciplingeseze sollen einstweilen für diese 18000 Mann angenommen seyn, und ihren helvetischen Kriegsgerichten zur Richtschnur dienen. 6) Sie sollen einen gleichen Uniformrock tragen, wie die übrige helvetische Infanterie.

Frossard tadelt es, daß sich der große Rath der Ziffern in seinen Resolutionen bedient, und nicht die Zahlen in Worten ausdrückt; die Commission wegen Redaktionsfehlern soll darauf Rücksicht nehmen.

Lüthi v. Sol. findet die Bemerkung sehr richtig; aber die Commission wegen Redaktionsfehlern kann sich damit nicht beschäftigen. Er trägt darauf an, das Bureau des Senats soll demjenigen des großen Rathes anzeigen, der Senat könne keinen Beschluß annehmen, in welchem Ziffern gebraucht waren.

Dieser Antrag wird genehmigt, und der Beschluß selbst angenommen.

Der Beschluß, welcher das Directorium einladet, die Werbung der 18000 Mann helvetischer Hülfsstruppen, so viel immer möglich, und vor allen ausländischen Werbungen aus, zu begünstigen, wird ohne Discussion angenommen.

Eben so derjenige, welcher den Saalinspektoren des Senats 3000 Franken für das Büreau bewilligt.

Der Entwurf zu dem allgemeinen Grundgesetze über die Finanzen der Republik wird verlesen, und einer durch den Präsidenten ernannten, aus den H. Zastlin, Fomerod, Keller, Caglioni und Frossard bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben, die am 24. Dec. berichten soll.

Bohmer legt die Rechnung der Saalinspektoren auf den Kanzleisch.

Barras wird zum Präsidenten, Lüthi v. Sol. zum französischen Sekretar, und Devesey zum Saalinspektor erwählt.

Der Senat schließt seine Sitzung, und nimmt nachstehenden Beschluß an:

Die gesetzgebenden Räte auf die Bottschaft des Vollziehungsdirectoriums vom 12. d. M., welches eine nähere Bestimmung des Ausdrucks: Grundstücke, in dem Gesetze über die Auflagen bei der Handänderungsabgabe begehrt — nachdem sie die Urgez erklärt — verordnen: Derjenige Theil des Gesetzes über die Auflagen, welcher die Handänderungssteuer bestimmt, begreift unter dem Ausdruck: Grundstück, nicht bloß die liegenden Güter, sondern auch die Häuser.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird eine Bottschaft des Directoriums verlesen, worin dasselbe von der Ankunft eines Theils der besoldeten Lemannertruppen in Luzern Anzeige giebt; sie sind bestimmt die hiesigen Garnisonsdienste zu leisten, und dem französischen General den anderweitigen Gebrauch der hier liegenden fränkischen Truppen zu erleichtern.

Baucher wundert sich, daß uns von einer besoldeten Armee im Lemann erst jetzt etwas gesagt wird; er verlangt nähere Untersuchung, sonst könnten wir auf diese Weise eine Menge uns unbekannter Armeen haben.

Verthollet erklärt, die provisorische Versammlung des Lemanns habe zur Zeit als sie alle Gewalten vereinigte, auf Ansuchung des fränkischen Generals dieses Truppencorps für 2 Jahr errichtet, indem sie damals glaubte, einen eignen Freistaat zu bilden; bei der Vereinigung mit Helvetien, ist dieser Vertrag auf die ganze Nation übergegangen.

Augustini ist über die Anzeige verwundert; wann besoldete Truppen im Lemann waren, warum hat man dann kostbare Baslermiliz nach Arau kommen lassen?

Stapfer theilt dieses Erkennen; auch die Zürcher hatten in der Revolution 14000 Mann im Feld;

aber man hat sich mit ihnen abgefunden, und sie auseinander gehen lassen. Wegen den Lemannern hätte wenigstens müssen angefragt werden; so ist man ihnen nichts schuldig.

Laflechere verlangt Tagesordnung; über eine bloße Bottschaft des Direktoriums kann keine Diskussion statt finden; wann der Ausgabenetat des Jahres wird gekommen seyn, kann man über die Sache eintreten.

Förnerod erhebt sich gegen diese geforderte Tagesordnung. Der Kanton Lemann, der unter allen sich durch Patriotism auszeichnete, hat am wenigsten Truppen nöthig.

Lürchi v. Sol. sagt, die Verwaltungskammer vom Lemann, die vor der Constituierung der Republik souverain war, hat damals dieses Truppenkorps errichtet und wir müssen ihre Verpflichtungen halten.

Dolder als Saalinspektor erklärt, die Saalinspektoren hätten mit Verwunderung Truppen ohne vorhergegangne Anzeige hieher kommen sehen; es werde darüber heute im grossen Rath ein Antrag geschehen, und vermuthlich auch ein Schluß gefaßt werden.

Uebrigens sollten alle helvetischen Bürger gleich gehalten werden, und so eben lese er mit Befremden in Bulletin de Lausanne, daß die Lemanner, welche sich in die Legion einschreiben lassen, vor allen übrigen den Vorzug genießen, sogleich in die besoldete Garde aufgenommen zu werden.

Genhard möchte eine Commission ernennen und ihr die Bottschaft übergeben, um zu untersuchen, was in der Sache zu thun sey.

Auf Dolders Antrag wird die weitere Diskussion über den Gegenstand vertaget, bis ein Beschluß des gr. Raths erscheint.

Zulauf erhält für 3 Wochen Urlaub; und Stammern wegen Gesundheitsumständen für 14 Tage Verlängerung des seinigen.

Grosser Rath, 25. Januar.

Präsident: Graf.

Balthasar, Oberschreiber, läßt seine Abwesenheit wegen Krankheit entschuldigen.

Spengler schlägt einen Zusatz zu dem gestrigen Gesetz über Pintenschanken vor — er sagt: Viele Pintenschanken, durch Euer Gesetz vom 19 October über Gewerbefreiheit irre geführt, — glauben nun das Recht zu haben, auch Speisen aufzustellen — die Mehrsten davon weigern sich aber Leute zu logiren, und überlassen solches, da es viel Platz und Unkosten erfordert, hingegen aber wenig Nutzen bringt, den Tavernenwirthen; diese durch Polizeigesetze eingeschränkt, können ohne Abundung zu befürchten, solche nicht abweisen — da nun die Pintenschanken keine Tavernen halten, so zahlen sie also auch — wenn sie schon die Vorrechte davon ausüben — die von dem Staat

darauf gelegte Abgaben nicht — daher kommt also der Tavernenwirth durch solchen Eigennutz zu Schaden, und unsere Pflicht ist, diese Beeinträchtigung gegen den Staat und gegen Partikularen zu steuern — durch diese Gründe bewogen, schlage ich also folgenden Zusatz zu dem gestrigen Gesetz vor: „Den Pintenschanken und denjenigen, so eigen Gewächs verwirthen, soll verboten seyn, Speisen aufzustellen und Leute zu übernachten.“

Zimmermann fodert Tagesordnung über diesen Antrag, weil dieser Gegenstand nicht hieher, sondern in die Polizeigesetze gehört, und hierüber wirklich noch alte in Kraft bestehende Gesetze vorhanden sind. Spengler beharret, weil sich die Schenkwirthche auf das Gesetz der allgemeine Gewerbefreiheit berufen. — Man geht zur Tagesordnung!

Hammer fodert und erhält für 8 Tage Urlaub.

Fierz fodert für 14 Tage Urlaub. Zimmermann begreift freilich daß wir jetzt solche Begehren nicht abschlagen können, allein da er zu bemerken glaubt, daß viele Mitglieder ohne Urlaub abwesend sind, so fodert er ein Verzeichniß hierüber von den Saalinspektoren. Ruce stimmt ganz Zimmermann bei, ärgert sich über solche so häufig ohne Erlaubniß abwesende Mitglieder, und fodert daß der Präsident den Saalinspektoren ein Verzeichniß der mit Urlaub abwesenden Mitglieder übergebe. Fierzen wird sein Begehren genehmigt und Zimmermanns und Ruces Anträge angenommen.

Die Fortsetzung des Weinschenkutachtens wird in Berathung genommen.

§ 9. Fierz wünscht einen Zusatz zu diesem §, der bestimme, daß einer der eine Tafelne haben will, auch eingerichtet seyn müsse, um Fremde zu beherbergen. Erlacher stimmt ganz Fierz bei, und will die Wirthe verpflichten, die Fremden ohne Unterschied, ob sie zu Fuß oder in Rutschen erscheinen, aufzunehmen. Desloes will diesen § der Commission zurückschicken, um der Bottschaft des Direktoriums gemäß die zu grosse Vermehrung der Wirthshäuser durch einen zweckmäßigen Vorschlag zu hindern. Spengler freut sich daß Fierz denjenigen Antrag erneuere, den er selbst schon gemacht hat, und wünscht ihm mehr Glück als er selbst hatte; er stimmt ihm also bei. Escher bezeugt daß er aus Erfahrung die Unbequemlichkeit kenne, bei den Wirthshäusern abgewiesen zu werden, wann man zu Fuß vor ihnen erscheint, und überhaupt die Nothwendigkeit von Polizeigesetzen über die Wirthshäuser sehr wohl fühle, allein da wir hier nicht von Polizei, sondern von Einschränkung der Wirths- und Schenkhausrechte sprechen, so fodert er über Fierzens und Erlachers Anträge die Tagesordnung. Pilleter folgt Eschern und bittet daß die Commission sich scheinig mit diesen Polizeigesetzen beschäftige. Desloes beharret auf seinem Antrag, weil er nicht will erst Freiheit erklären und dieselbe

Dann erst später einschränken. Bourgeois stimmt Eschern ganz bei. Desloes beharrt neuerdings mit Wiederholung seiner Gründe. Der § wird unbedeutend angenommen, so wie auch der folgende.

§ 10. Anderwerth glaubt, wann man diese Abgabe als Entschädigung für die Ehehaften auflegen wolle, so müsse man zuerst wissen, wie viel diese Entschädigung erfordere; will man sie aber zu Händen des Staats auflegen, so findet er diese Abgabe zu stark, und fodert Herabsetzung derselben auf die Hälfte, denn sonst können nur reiche Bürger oder schlechte Leute, die die Fremden betriegen, grosse Wirthshäuser errichten.

Regli bemerkt daß die Wirthhe durch die französischen Truppen beträchtlich belastet sind und zudem mehr als andere Bürger in dem Auflagensystem angelegt wurden, also sieht er keinen Grund, warum nun die Wirthhe aufs neue belastet werden sollen, denn daß einige ihren Beruf mißbrauchen, kann nicht als Grund wider alle Wirthhe aufgestellt werden, sonst müßte man auch die Philosophen unterdrücken, weil einige derselben Aheisten wurden; er fodert also Ausschreitung dieses §.

Ufermann stimmt zum §, in Rücksicht auf das Patentrecht, allein er wünscht daß das daraus herfließende Geld bestimmt zur Entschädigung der alten Tasernrechte diene, und daß alle neuen Wirthshäuser ohne Unterschied 6 neue Dublonen Patentrecht bezahlen müssen.

Escher stimmt ganz zum § und bemerkt, daß das Weinungeld nicht den Wirthen, sondern den Weintrinkern aufgelegt ist, weil die Wirthhe ihren Wein gewiß wenigstens für 4 p. C. theurer verkaufen werden, als es ohne dieses geschehen wäre. In Rücksicht auf die den Wirthen aufzulegende Patente bemerkt er, daß die Wirthhe in ihren Mobilien zc. ein beträchtliches Kapital stehen haben, welches laut dem Auflagensystem keine Abgabe bezahlt, folglich wären sie dadurch z. B. vor dem Landmann ausbegünstigt, der ja auch, wann er kein Vermögen hat, doch seine Felder versteuern muß; also ist es billig, den Wirthen und überhaupt allmählig allen Gewerbetreibenden Patente aufzulegen; aber sie allen Wirthen gleich auflegen zu wollen, wie Ufermann fodert, wäre eben so ungerecht, als von allen Kapitalisten ohne Unterschied die gleiche Steuer zu fodern.

Vauchaud stimmt Ufermann bei, oder will den Unterschied der Patentpreise durch die Verwaltungs-Kammern bestimmen lassen.

Gmür stimmt auch zum § und findet Ufermanns Vorschlag gerade so, wie wenn alle Kapitalisten gleich viel bezahlen müßten; überdem ist er überzeugt, daß die Wirthhe nicht zu kurz kommen werden, sondern daß sie eher etwas mehr auf die Rechnung schlagen werden, um ja gewiß zu seyn nicht zu kurz zu kommen.

Kellstab stimmt Eschern bei. Tomamichel

stimmt Anderwerth bei. Huber fodert Untersuchung der von Ufermann aufgeworfenen Fragen, ob dieses Patentgeld nicht zur Entschädigung der alten Tasernrechte angewandt werden sollte, übrigens aber stimmt er dem § bei.

Fizi lehnt sich nach dem Zeitpunkt, in dem man nicht immer auf Erschaffung neuer Lasten für das Volk sondern eher auf Erleichterung desselben denke; er bezeugt daß man hier den armen Bürger schon wieder belegen, und wünscht daß man überhaupt gar nichts zahlen müsse. Regli wünscht zu wissen, ob nun die Wirthhe zweierlei Patente bezahlen sollen. Schlumpf bemerkt daß hier von den Tasernrechten die Rede ist, hingegen im frühern § von den Schenkwirtschaften die Rede war, daß also keine Gefahr von doppelter Zahlung eintreten kann.

§ 12. Tomamichel fodert Zurückweisung dieses § an die Commission, weil derselbe zu allgemein ist, und er einen Unterschied in dieser Befreiung zu bestimmen wünschte. Schlumpf stimmt zum §, weil die bisherigen Wirthhe alle ihre bisherigen Vorrechte verloren haben, und also auch gleichförmig begünstigt werden müssen. Anderwerth stimmt Tomamichel bei, weil diese Entschädigung durchaus nicht so gleichförmig statt haben kann, ohne unverhältnißmäßig zu werden. Euter stimmt bei, weil auf eine noch zweckmäßigere Art, als durch diese bloße Befreiung von Patenten, die alten Wirthhe entschädigt werden sollen. Gmür stimmt Eutern bei, weil einige Wirthhe ihr ganzes Vermögen durch die Gewerbefreiheit verloren haben.

Carrard bemerkt daß keine zweckmäßigere Entschädigung aufgefunden werden kann als diese, und daß wenn ein Unterschied müßte festgesetzt werden, dieses eine ungeheure Arbeit wäre, zu der sich der ganze große Rath in verschiedene Commissionen theilen müßte, um alle alten Tasernrechte zu untersuchen; also müssen wir entweder diese Entschädigungsart annehmen, oder jede Entschädigung verwerfen, weil nie eine unmittelbare Entschädigung von Seite des Staats möglich ist; eine Entschädigung aber ist billig und gerecht, denn die alten Wirthhe haben nur ihre ausschließenden Rechte, sonst nichts verloren, und können also am gründlichsten entschädigt werden, wann sie von Beschwerden befreit bleiben, denen man die neuen Wirthhe unterwirft. Der § wird unverändert angenommen.

§ 13. Anderwerth ärgert sich über das Wort Privilegium, welches sich in diesem § vorfindet, er will das Wort Recht demselben unterstellen. Carrard bemerkt daß dieser § eine Folge des vorigen § ist, wo das Wort Privilegium unentbehrlich nothwendig ist, daher es auch hier beibehalten werden muß. Kellmann will daß diese alten privilegierten Wirthshäuser ihre Begünstigung auch nach einer Handänderung, diese 20 Jahre durch beibehalten sollen. An

Der werth findet den ganzen § unbestimmt und überflüssig, und fodert also dessen Durchstreichung. Desloes fodert deutlichere Abfassung dieses § Schlumpf stimmt Desloes bei und denkt Kilchmanns Bemerkung sey ganz richtig und verstehe sich von selbst. Secretan erklärt den § dahin, daß die Lafernenrechte, welche man nur als Bürger einer Stadt hatte, und also nicht als Folge eines erkauften Lafernenrechts besaß, nicht in der Begünstigung von 20 Jahr Befreiung mitbegriffen seyen, und fodert also bestimmtere Abfassung des § nach dieser Erklärung.

Ufermann stimmt Secretan bei, und fodert deutliche Abfassung des §, nach der Erklärung die Secretan davon gab. Thoring stimmt bei. Schlumpf glaubt, man brauche in dem vorigen § nur dem Worte Lafernenrechte auch noch das Wort Schenkrechte beizufügen, so sey alles ganz deutlich. Ufermann erklärt, daß er sich Schlumpfs Antrag widersetze, weil er eben dieses nicht will, daß die Bürger der Hauptstädte, welche alle das Weinschenkrecht hatten, nun von dem 12. § Gebrauch machen. Mellstab bemerkt, daß im Kanton Zürich jeder Staatsbürger das Recht hatte, Wein zu schenken, und daß er wünscht, daß also hier alle Schenken diesem Patentrecht unterworfen werden, weil sie nie keine Ehehaften waren. Secretan ist überzeugt, daß das Gutachten allen diesen geäußerten Wünschen am zweckmäßigsten entspricht. Schlumpf beharrt auf seinem Antrag, und fodert, daß im 12. § das Wort privilegierte Schenkrechte, beigefügt werde; dieser letzte Antrag wird mit dem § selbst nach Secretans erläuternder Abfassung angenommen.

Der 14. § wird wie die folgenden ohne Einwendung angenommen.

Auf Schlumpfs Antrag soll dieses Gesetz im Fall von Bestätigung von Seite des Senats, bekannt gemacht werden.

Der Volksrepräsentant Trösch giebt aus seinem Distrikt Dornach im Kanton Solothurn, die besten Berichte, und bezeugt, daß die dortigen Bürger nur deswegen so oft zu ihrem ehemaligen Landvoigt nach Rheinfelden gehen, um sich von ihm seine Schulden bezahlen zu lassen. Uebrigens wünscht er, daß das Direktorium eingeladen werde, den Distriktsstatthaltern aufzutragen, dem Volk die Gesetze gehörig zu erklären.

Ufermann freut sich über diesen Bericht, und bezeugt, daß der Wunsch unsers Amtsbruders Trösch, sehr wichtig und nothwendig ist, er fodert also, daß man demselben entspreche, oder aber diesen Brief dem Direktorium zusende. Legler stimmt Ufermann bei und begehrt Einladung ans Direktorium, besonders seinen Militärinspektoren jeder Art aufzutragen, etwas Lieblicher und sorgfältiger mit dem Volk umzugehen, als es bisher der Fall war. Nüce stimmt ganz Legler'n bei, und klagt, daß überhaupt die öffentlichen

Autoritäten mit den Bauren grob und trotzig umgehen; er will also Leglers Antrag über alle Autoritäten ausdehnen. Hartmann folgt Nüce, dessen Antrag angenommen wird.

Pozzi legt die Beweise seiner Anklage gegen Quadri auf den Kanzleisch. Zimmermann bemerkt, daß uns dieser Gegenstand nichts angeht, und daß Pozzi sich mit Quadri vor Gericht verstehen muß; er fodert Tagesordnung. Secretan stimmt ganz bei, weil wir uns mit wichtigeren Gegenständen zu beschäftigen haben. Wyder will diesen Gegenstand untersuchen, weil auch die Versammlung in diesem Geschäfte interessiert ist. Jacquier unterstützt Wydern. Herzog v. Eff. stimmt Zimmermann bei, welcher auf seinem Antrag beharrt, übrigens aber wohl zugewillt, daß diese Schriften auf dem Kanzleisch liegen bleiben. Dieser Antrag wird angenommen.

Ein Abschnitt des Municipalitätsbeschlusses der vom Senat verworfen wurde, wird der Commission zur Umarbeitung zurückgewiesen.

Das Münzgutachten wird zum zweitenmale verlesen, und Sweiße in Berathung genommen.

§ 1. wird angenommen ohne Einwendung.

§ 2. Secretan will nur einige allgemeine Einwendungen wider den ganzen Rapport machen; er glaubt nämlich, es sey gegenwärtig nicht der Zeitpunkt unser Münzsystem umzuformen, und noch weniger die vorhandenen Münzen umzuprägen, denn der Platz net von dem wir ein Trabant sind, hat sein Münzsystem noch nicht gebildet, wollen wir denn nun dieses schon thun? er glaubt es sey nicht der Zeitpunkt hierzu vorhanden, und wir sollen keinen eignen Schweizerfranken festsetzen, sondern höchstens ein bloß provisorisches Reglement hierüber bestimmen; zudem glaubt er, sey die Ummünzung zu kostbar und würde dem Staate großen Verlust nach sich ziehen, daher wünscht er Vertagung dieses Gegenstandes, insofern ihn nämlich die Commission nicht belehren kann.

Escher sagt: Gegenwärtig haben wir gar keinen bestimmten Münzfuß und also auch kein bestimmtes Geld in Helvetien, und doch erfordern wenigstens die Finanzen und ihre leichtere Besorgung, daß wir irgend einen bestimmten Münzfuß annehmen, weil sonst die beschwerlichsten Reduktionen erforderlich sind. Das gleiche Bedürfnis ist auch vorhanden für alle viele Jahre dauernde Kontrakte, welche doch in einem gesetzlich bestimmten Münzfuß abgefaßt werden müssen: endlich denke man wie großen Schwierigkeiten unser eigne innere Handel ausgesetzt ist, wann wir noch ein Duzend verschiedene Münzsysteme in unsrer eigne Republik haben. Ganz irrig ist der Begriff, daß durch Bestimmung eines allgemeinen Münzsystems eine allgemeine Ummünzung erforderlich sey; im Gegentheil ist ja in diesem Vorschlag ein § der die Würdigung und gesetzliche Werthbestimmung aller alten Schweizermünzen fodert, und nie kann das Direktorium eine Aus- oder Ummünzung vornehmen ohne hierüber von

den Gesetzgebern besohlmächtigt zu seyn, also fällt dieser Einwurf der Kostbarkeit weg; überdem wird meist die Scheidemünze so ausgemünzt, daß dadurch 30 bis 40 p. C. Vortheil für den Staat entsteht; senden wir also die fremde in Helvetien in Umlauf stehende Münze, unsern lieben Nachbarn wieder zu, und ersetzen diese mit eigener Scheidemünze, so wird dadurch so viel Vortheil entstehen, daß die Ummünzung der übrigen Scheidemünzen ohne Schaden bewirkt werden kann. Endlich will man, daß wir das neue Münzsystem Frankreichs abwarten sollen, weil wir der Trabant dieses großen Planeten seyen — ich weiß nicht warum dieß — warum sollten wir nur ein Trabant seyn? sehen wir nicht auch in Sonnensystem große und kleine Planeten neben einander jeder seine eigne Bahn fortwandeln, ohne daß sich der kleine von dem größern hinreißen läßt; dieß sey auch unser Vorbild! (Man ruft, Bravo!) Und wahrlich wann wir warten wollten bis Frankreich ein ächtes neues Münzsystem annehmen wird, so könnten wir wahrscheinlich noch lange unsre mannigfaltigen Gulden, Franken u. s. w. beibehalten; ich stimme also für das Gutachten.

Der § wird so wie der folgende unabgeändert angenommen.

§ 4. Aker mann will keine Rappen haben, und findet besonders unbequem, daß nur Bazen und Rappen und keine Zwischenmünze statt haben sollte: er will lieber die Bazen und Kreuzer in die der Schweizerfranken bisher eingetheilt war, beibehalten.

Escher bemerkt, daß es hier nicht von den Münzsorten die Rede ist, welche man ausprägen wird, sondern nur von den Einheiten die in der Rechnung vorkommen sollen, und daß wann man keine Rappenstücke will, sie eben so gut eine idealische Münze seyn können als es bisher die Heller waren: diese Eintheilung des Frankens in 10 Bazen und der Bazen in 10 Rappen wird nur der Bequemlichkeit und Leichtigkeit wegen vorgeschlagen, die dadurch in das ganze Rechnungswesen gebracht wird; eine Leichtigkeit, durch die jeder Mensch, jedes Kind selbst in den Fall gesetzt wird, die größten Rechnungen zu machen, während dem bis jetzt das Rechnen in der ungebildeten Volksklasse eine seltne und schwere Kunst war; er stimmt also zum Vorschlag der Commission.

Thorin findet wohl die Decimalrechnung bequem, allein da die ganze Welt die Pfunde in Schilling und diese in Heller theilt, so wünscht er diese Rechnung beizubehalten, besonders auch weil die Zahl 12. in mehr gleiche Theile abgetheilt werden kann, und mehr Theiler hat als die Zahl 10. Er verwirft also das Gutachten.

Schlumpf gesteht, daß er alle Gewehre wider die Rappen geladen hatte, allein er bezeugt, daß er durch Eschers völlig belehrt und befriedigt wurde, so daß er nun seinen Erzfeinden den Rappen beistimmt, und sich freut, daß nun durch diese Rechnungsart

jeder Mensch in den Stand gesetzt wird, mit Leichtigkeit die ehemals schwersten Rechnungen selbst vorzunehmen.

Roch stimmt ganz bei, und erinnert, daß selbst die Westphaler der Bequemlichkeit wegen, die Ruthe in 10 Fuß, diesen in 10 Zoll und diese in 10 Linien u. s. w. eintheilten; und durch diese Rechnungsart jedemann im Fall ist, Rechnen zu können, weil, wenn man die größte Summe von Rappen hat und die letzte Zahl wegschneidet, man Bazen; und wenn man 2 Zahlen wegschneidet, Franken hat; und so auch umgekehrt, jede Summe von Franken durch Beifügung einer Null in Bazen und durch Beifügung einer zweiten Null in Rappen eingetheilt habe. Thorins Einwendung aber ist unbedeutend und in keinem Vergleich mit diesen berühmten Bequemlichkeiten. Er stimmt also zum §.

Der § wird angenommen.

§ 5. Roch wünscht beizufügen, daß alle Werthbestimmungen in den Gesetzen ebenfalls nach diesem Münzfuß benannt werden. Der § wird mit diesem Beisatz angenommen.

Die 4 folgenden §§ werden ohne Einwendungen angenommen.

§ 10. Roch wünscht, daß die Ausmünzung der Scheidemünzen ebenfalls durch ein Gesetz bestimmt werde, weil ihr mehr oder minderer Gehalt dem Handel wichtig ist.

Escher glaubt, es seye zweckmäßiger, daß dieser Gehalt der Scheidemünzen, besonders so lange die fremde Scheidemünze nicht verboten ist, nicht bekannt werde, und da unsre geheimen Sitzungen selbst, meist nicht sehr geheim sind, so wünscht er, daß hierüber einstweilen nichts gesetzlich bestimmt werde.

Roch vereinigt sich unter dem Beding, daß man das Wort einstweilen beifüge, mit Eschers Antrag, welcher angenommen wird.

§ 11. Viele Mitglieder fodern das Wort. Escher erhält es für eine Thatsache, und bemerkt, daß seit die Commission diesen § vorschlug, sie von der einstweiligen Unausführbarkeit desselben überzeugt wurde: da es aber viele Schwierigkeiten haben wird, hierüber etwas zweckmäßiges vorzuschlagen, so fodert er Rückweisung an die Commission.

Rüce ist ganz befriedigt durch Eschers Antrag, indem er ohne denselben, Einwendungen gegen den § gemacht hätte; er stimmt also zur Zurückweisung desselben an die Commission. Dieser Antrag wird angenommen.

Grosser Rath, 26. Januar.

Präsident: Graf.

Pozzi fodert, daß das Protokoll vom 27. Dec. in Rücksicht auf seinen Streit mit Quadri verlesen werde. Dieses geschieht, und demselben zufolge fodert Rüce Verlesung der von Pozzi gestern auf den Kanzleisch gelegten Schriften, diesen Gegenstand betreffend. C

Paul fordert, daß man bei dem gestern genommenen Beschluß bleibe und also zur Tagesordnung gehe. Pellegrini bemerkt, daß die Schriften welche Pozzi vorlegte nicht dasjenige seyen, was er vorlegen sollte, er will gerne diese Schriften vorlesen lassen, wenn die Versammlung so viel Zeit damit verwenden will: übrigen hofft er, da Pozzi weder den Originalbrief noch eine vidimirte Copie desselben wider Quadri vorlege, daß dieser in die Wahl zu einem italienischen Dolmetsch aufgenommen werde. Jacquier fordert, daß die Tagesordnung sogleich ins Wehr gesetzt werde. Pozzi beharrt auf seinem ersten Antrag. Legler stimmt bei. Die Verlesung wird erkannt und italienisch und deutsch gehalten.

Pellegrini bemerkt, daß, wie er es zum Voraus sagte, die Schriften keine Bestätigung von demjenigen enthalten, was Pozzi irre geführt durch falsche und unbestimmte Berichte, dem großen Rath angezeigt hat: also fordert er daß Quadri in die Wahl aufgenommen werde. Huber fordert, daß man die eigentlichen Geschäfte des großen Raths anfangs und sich nicht mehr mit diesem Partikulargeschäft befasse, weil, wann wir uns mit ähnlichen Gegenständen befassen wollten, wir uns täglich mit falschen Zeitungen und unrichtigen Briefen abgeben müßten.

Pozzi erklärt, daß er sich mit dieser Vorlesung begnüge. Legler will, um die Sache zu beendigen, eine Commission niedersetzen, um über Quadris Fähigkeit als Dolmetsch ein Gutachten vorzulegen. Nuce folgt. Herzog v. Eff. widersetzt sich dieser Kommission, weil wir keine richterliche Kommissionen niedersetzen können. Legler zieht seinen Antrag zurück.

Secretan im Namen einer Kommission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt und welches zugleich einmüthig angenommen wird.

Der große Rath an den Senat.

In Erwägung daß es der Natur und der Würde der richterlichen Gewalt gemäß ist, daß der Oberste Gerichtshof die nöthige Macht habe, um die Ordnung und die ihm gebührende Ehrfurcht in dem Ort seiner Sitzungen zu erhalten,

hat der große Rath beschlossen:

Dem Obersten Gerichtshof kommt die Vollziehung der Polizei über den Ort seiner Sitzungen, über seine Kanzleien und über die Gefängnisse die von ihm abhängen, zu.

Secretan im Namen einer Kommission legt folgende neue Abfassung des VIIten vom Senat zurückgesandten Titels, der Organisation des Obergerichtshofs, vor:

## VIIter Titel.

§. 71. Die endliche Beurtheilung der Staatsverbrechen, kommt so wie die der Haupt- Criminalfälle dem obersten Gerichtshof zu.

§. 72. Dem 93. und 94. §. der Konstitution gemäß, soll man in dergleichen Fällen auf folgende Weise zu Werke schreiben.

§. 73. Wenn jemand eines Staatsverbrechens angeklagt und deshalb vor das Cantonsgericht gezogen wird, so entscheiden die Cantonsrichter nach aufgehobenem Præcognitionsverhör, und auf den Antrag des öffentlichen Anklägers: ob Anklage statt habe oder nicht?

§. 74. Die Anklage hat statt wenn hinreichende Vermuthungen vorhanden sind, daß der Angeschuldigte das Verbrechen begangen habe.

§. 75. Entscheidet das Cantonsgericht, daß Anklage statt habe, so beruft solches seine Suppleanten zu sich und bildet mit denselben einen peinlichen Gerichtshof, der zur nähern Untersuchung schreitet, wie solches in dem §. 79. und f. f. vorgeschrieben wird.

§. 76. Wenn das Cantonsgericht entscheidet, es habe keine Anklage statt, und wenn der öffentliche Ankläger appelliert, so werden die Processakten ohne Verzug an den Obersten Gerichtshof eingesandt.

§. 77. Erklärt auch der Oberste Gerichtshof es habe keine Anklage statt, so sendet derselbe seine Akten ungesäumt zurück, und der Angeklagte wird frei. Erklärt hingegen der Oberste Gerichtshof es habe Anklage statt, so wird dergleichen dieser Ausspruch unverweilt dem Cantonsgericht zugesandt.

§. 78. Hierauf ruft das Cantonsgericht seine Suppleanten zu sich, und bildet mit ihnen einen einzigen peinlichen Gerichtshof.

§. 79. Alsdann zieht der öffentliche Ankläger bei dem Cantonsgericht seine Conclusionen über die Art, wie die nähere Untersuchung angehoben und sie zu Ende geführt werden soll.

§. 80. Ist die Prozedur beendigt, so unterwirft der öffentliche Ankläger dem Entscheid des Cantonsgerichts seine Anklage, deren Schluß auf eine bestimmte Strafe antragen muß.

§. 81. Sobald das Cantonsgericht ein Urtheil ausgesprochen hat, so sendet dasselbe alle Akten dem Obersten Gerichtshof zu.

§. 83. Hierauf ruft auch der Oberste Gerichtshof seine Suppleanten zu sich, und bildet mit denselben einen peinlichen Gerichtshof, bestätigt oder verändert das unterrichterliche Urtheil, indem derselbe diejenigen Gesetze oder Gebräuche des betreffenden Cantons zur Richtschnur nimmt, welche den Angeklagten am meisten begünstigen.

Diese vorgeschlagene Abänderungen werden einmüthig angenommen.

Escher im Namen der Münzcommission trägt darauf an, den I. §. des Münzgutachtens ganz auszukreischen, weil einstweilen noch keine allgemeine Verfügungen wider die fremden im Lande coursirenden Münzen getroffen werden können, hauptsächlich wegen den italia-

nischen Cantonen, welche die Schweizermünze nicht einmal kennen: übrigens aber wünscht die Münzcommission noch beauftragt zu werden, sobald sie sich über die Verhältnisse des fremden im Land coursirenden Münzen hinlänglich unterrichtet hat, Vorschläge über ihre außer Umlaufsetzung machen zu dürfen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Die Fortsetzung des Münzgutachtens wird in Berathung genommen.

Der 12te und 13te S. werden ohne Einwendung angenommen.

S. 14. Zimmermann glaubt, dieser S. würde sehr große Unbequemlichkeiten im gemeinen Handel und Wandel verursachen, und es sey durchaus nothwendig, wenigstens den schweizerischen und französischen Goldmünzen einen gesetzlichen Werth zu bestimmen, weil doch jedermann wissen muß, zu welchem Werth man verpflichtet ist, dieselben anzunehmen, wenn man sie nicht ganzlich außer Umlauf setzen will, welches höchst unbequem und unzweckmäßig wäre.

Herzog v. Eff. ist gleicher Meinung, und wünscht daher Zurückweisung dieses S. an die Commission. Ruhn stimmt aus voller Ueberzeugung zum Gutachten, weil der Werth des Goldes täglich sein Verhältniß gegen das Silber ändert, und zudent die Goldmünzen durch das Beschneiden zu viel an ihrem Werth verlieren, als daß man ihnen einen von ihrem individuellen Gewicht unabhängigen Werth gesetzlich antweisen könne, ohne Gefahr zu laufen von beschnittenen Duplonen, die über 6 pc. an ihren wahren Werth verloren haben, überschwehmen zu werden.

Noch bemerkt, daß sehr oft etwas in den Grundfagen oder in der Theorie richtig ist, dessen Anwendung aber so schwer wäre, daß man von derselben sehr bald zurückkommen würde; gerade von der Art ist die Nichttaxirung des Goldes; denn wenn dieses nicht taxirt wird, so kann es auch nicht in dem gewöhnlichen Umlauf dienen, weil nicht jederman eine Goldwaage hat, und über jeden Dublonen einen besondern Kaufkontrakt schließen kann, und neben dem Werth im gewöhnlichen Verkehr kann immer noch von Kaufleuten ein Handel mit dem Golde getrieben werden: in Rücksicht der zu stark beschnittenen Goldmünzen kann zugleich noch ihr wahres inneres Gewicht bestimmt werden, welches sie haben sollen um Coursfähig zu seyn; daher fodert er Rückweisung dieses S. an die Commission.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Vaterländisch-gemeinnützige Gesellschaft in Zürich.

Fünfte Sitzung, 14. Februar.

Das Reglement war an der Tagesordnung, dessen fünfter Abschnitt behandelt wurde, welches die Wahlen betrifft.

Sechster Abschnitt. Von den Commissionen.

Siebenter Abschnitt. Abänderung und Revision der Verfassung.

Diesen Abschnitten wird ein Anhang beigelegt, nach welchem jährlich einem Mitglied aufgetragen wird, eine historische mit Reflexionen begleitete Uebersicht der Verhandlungen und Arbeiten der Gesellschaft vorzulegen. Der Druck des Reglements wurde von der Gesellschaft verworfen.

Ferner wurde der Gesellschaft ein Gutachten von der Commission vorgelegt, welches den Druck der Vorlesungen betrifft, in wie fern er von Seite der Gesellschaft bestimmt werden soll. Dasselbe rath folgende Unterscheidung an, entweder wünscht die Gesellschaft den Druck der Vorlesung oder sie beschließt denselben; im erstern Fall würde die Gesellschaft gegen den Verfasser einer Vorlesung den Wunsch äußern, seine Arbeit einem größern Publikum bekannt zu machen; im letztern Fall würde die Gesellschaft im Bewußtseyn des Werths derselben, in popularer und gemeinnütziger Rücksicht den Druck der Arbeit beschließen, und denselben auf ihre Kosten besorgen, welche im erstern Fall dem Verfasser zufallen würde.

Dieses Gutachten ward einmüthig angenommen.

Ferner wurde nach einigen Debatten folgendes Commissionalgutachten angenommen, welches anrath, jede angekündigte Vorlesung einem Mitglied zu übergeben, welches dieselbe durchlesen, und nach beendigter Vorlesung mit seinen Reflexionen den Anfang machen sollte. Der Präsident wird ein Mitglied zu dieser Arbeit ernennen, welchem es dann frei steht, die Ernennung anzunehmen. Auch können sich Mitglieder beim Präsident einschreiben lassen, welche eine Vorlesung zu durchlesen wünschen, jedoch soll die Auswahl des Präsidenten dadurch nicht beschränkt seyn.

B. Egg las der Gesellschaft eine sehr zweckmäßige Vorlesung von B. Schulinspektor Loggenburger, als Rede an die Schullehrer seines Distrikts, welcher nach e. unter lautem Beifall zum correspondirenden Mitglied angenommen worden.

Auf die künftige Sitzung werden die in einer außerordentlichen Versammlung von der Gesellschaft gewählten neuen ordentlichen und Ehrenmitglieder eingeladen, in welcher der B. Präsident zuerst die Sitzung mit einer Rede über den Zweck der Gesellschaft eröffnen wird.